

(164—1)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:
Am 13. Februar 1864.

1. Dem Georg Himer, Stahlwaarenzeuger in Wien, Neubau, Neubaugasse Nr. 45, auf eine Verbesserung des Verschlusses an Cigarrentaschen, Portemonnais- und Feuerzeugrahmen mittels Doppelschuber, für die Dauer eines Jahres.
Am 18. Februar 1864.

2. Dem Johann Zacherl, Handelsmann in Wien, Stadt, Goldschmidgasse Nr. 3, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Imprägnirung des Papiers zur Vertilgung der Fliegen, genannt: „Zacherl's Fliegen-Vertilgungs-Papier“, für die Dauer eines Jahres.
Am 19. Februar 1864.

3. Der Maria Hager in Wien, Elisabethstraße Nr. 8, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Pomade: „Pomade des Odalisques“ genannt, für die Dauer eines Jahres.

4. Den Anton Galy-Cazalat und Julius Heinrich Contin in Paris, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten A. Martin in Wien, Wieden, Karlsplatz Nr. 2, auf eine Verbesserung des Verfahrens zur Umwandlung von Gußeisen in Gußstahl, in hämmerbares und in geläutertes Eisen, für die Dauer eines Jahres.

5. Der Marie Hager in Wien, Elisabethstraße Nr. 8, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Crème, genannt: „Crème de Rani Tschouda“, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Michael Lürk, Maschinen-Inspektor der französischen Westbahn zu Paris, über Einschreiten seines Submandatars, Alexander Strecker, Civilingenieur in Wien, Wieden, Teufelstraße Nr. 3, auf eine Verbesserung der Giffard'schen Dampfstrahlpumpe, für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Verbesserung ist in Frankreich seit 15. Juni 1863 auf die Dauer von 15 Jahren patentirt.

7. Dem Ignaz Straßenreiter, Stärkefabrikant in Pest, auf eine Verbesserung des Klebers durch Zusatz thierischer Substanzen, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Franz Jakob Jacquier, Mechaniker zu Oros-Seelowitz bei Brünn in Mähren, auf eine Verbesserung des Läuterungsverfahrens der Rübensäfte mittelst Kalk, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegiums-Archiv in Aufbewahrung und jene zu Nr. 1 und 4, deren Geheimhaltung nicht angefochten wurde, können dort eingesehen werden.

(303—1)

Nr. 1569 pr.

Kundmachung.

Um dem häufigen Vorkommen gefälschter Legitimationskarten in Galizien zu begegnen, hat das Polizei-Ministerium im Einvernehmen mit dem Staats- und Finanz-Ministerium beschlossen, die in Galizien und im Krakauer Verwaltungsgebiete jetzt im Umlauf befindlichen Legitimationskarten einzuziehen, und neue Legitimationskarten mit veränderter Form herauszugeben.

Diese Legitimationskarten werden auf einem stärkeren Papier mit lichtgelber Guillochirung gedruckt, die Personbeschreibung auf der Rehrseite enthalten.

Die Legitimationskarten der ältern Form behalten ihre Gültigkeit bis

letzten September l. J.

Bis dahin hat jeder Besitzer einer noch gültigen Legitimationskarte diese gegen eine solche Karte neuer Form bei jener Behörde, welche die Legitimationskarte ausgestellt hat, nach Umständen mittelst der politischen Behörde seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes auszutauschen.

Nachdem aber jenen Personen, welche noch gültige Legitimationskarten besitzen, nicht zugemuthet werden kann, den für eine Legitimationskarte entfallenden Stempelbetrag innerhalb der ursprünglichen Gültigkeitsdauer jener Karten nochmals zu erlegen: so hat das k. k. Finanz-Ministerium gestattet, für die noch nicht abgelaufene Gültigkeitsdauer solcher Legitimationskarten ihren Besitzern neue Karten ungestempelt zu erfolgen, wo dann dieser Umstand auf der Rückseite der neuen Karten mit den Worten: „Wegen Umtausches stempelfrei“ ausdrücklich bemerkt werden wird.

Dieses wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hinausgabe dieser Legitimationskarten unverzüglich beginnt
Vom k. k. Landespräsidium für Krain.
Laibach am 19. August 1864.

(298—3)

Nr. 8285.

Nachstehende Kundmachung des k. k. Staatsministeriums wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium Laibach am 4. August 1864.

E d i k t.

Ein Battaszeker Stiftpfah deutscher Nation in der k. k. thesesianischen Akademie in Wien.

Mit dem Beginne des künftigen Schuljahres ist in der k. k. thesesianischen Akademie in Wien ein Battaszeker Stiftpfah deutscher Nation zu verleihen, wozu adelige Jünglinge, welche das 8. Lebensjahr bereits erreicht und das 14. noch nicht überschritten haben, berufen sind.

Die Gesuche sind mit der Nachweisung über den Adel, mit dem Taufscheine, Impfungs- und Gesundheitszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen aus den letzten zwei Semestern zu belegen. Sie haben den Namen, Charakter und Wohnort der Eltern des Kandidaten, ob sie noch leben, die Verdienste des Vaters oder der Familie überhaupt, das Einkommen und die Vermögensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten, die Zahl der versorgten und unverorgten Geschwister des letzteren, sowie die allfälligen Genüsse des Kandidaten oder seiner Geschwister aus öffentlichen Kassen oder Stiftungen mit den einschlägigen schriftlichen Belegen zu enthalten. Auch ist die Erklärung abzugeben, daß und von wem für den Kandidaten die jährlichen Nebenauslagen in dem aus der Stiftungsdotations nicht bedeckten Restbetrage von beiläufig 160 bis 170 fl. werden bestritten werden.

Die Gesuche sind an das k. k. Staatsministerium in Wien zu stylisiren und längstens bis 25. August 1864

bei jener politischen Landesstelle einzubringen, in deren Verwaltungsgebiete der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, haben bei ihrem vorgesetzten Militärkommando um die Einbegleitung ihrer Gesuche an die Landesstelle zu bitten.

Vom k. k. Staatsministerium.

Wien am 28. Juli 1864.

(306—1)

Nr. 4899.

Kundmachung.

In neuerer Zeit haben die Bahnstrel und andere Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens auf den österreichischen Eisenbahnen in bedauerlicher Weise überhandgenommen.

Zur Hintanhaltung von derlei, den Verkehr und die Sicherheit des Lebens auf den Eisenbahnen gefährdenden Vorfällen sieht sich die Polizei-Direktion in Folge höherer Weisungen der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung, sowie des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, zur genauesten Darnachachtung zu republikiren:

Das Auf- und Absteigen, während der Zug im Gange ist, das unnöthige Oeffnen der Thüren und Betreten der Plattform ist verboten (§. 95 Eisenbahn-Betriebs-Ordnung); das Betreten der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gruben etc., ausgenommen an den im Bahnhofe zum Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen und an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, ist ebenso, wie das eigenmächtige Oeffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben, strengstens untersagt; der Uebergang über die Bahn ist bloß bei offenen Absperrschranken gestattet, auf der Bahn darf

man nicht verweilen, die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Vieh dürfen beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken der Bahn nicht zu nahe kommen (§. 96 E.-B.-O.), in der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden (§. 97 E.-B.-O.); jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör ist ebenso streng verboten, wie das Legen von Gegenständen was immer für einer Art auf die Bahnschienen oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehörts, sowie endlich das Nachahmen der Signale. (§. 98 E.-B.-O.)

Die Angestellten der Bahn sind berechtigt, Uebertreter dieser Vorschriften anzuhalten; — die Beamten und Diener der Bahnanstalt genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten. (§. 102 E.-B.-O.)

Die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren, ist aber durch die Beschädigung ein Unfall für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit erfolgt, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker, und wenn hiedurch der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit dem Tode bestraft. (§§. 85 und 86 Strafgeset.)

Wegen des gleichen Verbrechens wird Derjenige, welcher durch was für immer eine aus Bosheit unternommene Handlung die so eben erwähnten Gefahren und Folgen herbeiführt, mit den gleichen Strafen belegt. (§§. 87 und 88 St. G.)

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sind, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden. (§. 335 Strafgeset.)

Von der k. k. Polizei-Direktion.

Laibach am 13. August 1864.

(302—2)

Nr. 4822.

Kundmachung.

Vom k. k. Postkursbureau in Wien ist über Auftrag des hohen k. k. Handelsministeriums eine neue Ausgabe des Postkursbuches in 2 Theilen veranstaltet worden.

Der Ankaufspreis für beide Theile beträgt 80 kr. öst. W.

Wegen Ueberkommung dieses alle österreichischen Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Seefahrt- sowie überhaupt alle österreichischen Postkurse, und mehrere der frequentesten Reiserouten nach dem Auslande, so wie die Meilenentfernungen, Postdistanzen und Personensfahrpreise enthaltenden Werkes wolle sich an die gefertigte Postdirektion, oder an jedes beliebige k. k. Postamt des k. k. ländlich-krainischen Postbezirktes, unter Anschluß des Ankaufspreises gewendet werden.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß der I. Theil des Postkursbuches, dem eine Eisenbahn- und Postroutenkarte beigegeben ist, bereits erschienen ist. Der II. alle österreichischen Postkurseinrichtungen enthaltende Theil wird in kürzester Zeit nachfolgen.

R. k. Postdirektion Triest am 5. August 1864.

(304—1)

Kundmachung.

Am 25. August 1864, Vormittags 10 Uhr, wird in der Laibacher k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Amtskanzlei die Behandlung der Preise wegen Abnahme der unbrauchbaren Bett- und Säckehadern von der Station Laibach, dann wegen eventueller Abnahme der Bettenhadern aus Klagenfurt, Triest, Görz, Pola, Innsbruck, Franzensfeste, Bogen und Trient — der Säckehadern aus allen Stationen im Bereiche des Landes-General-Kommando zu Udine, Agram und Zara, sowie der Reparatur- und Stempelabfälle von leinenen und Calicot-Feintüchern aus Triest, Görz und Pola für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865; ferner der unbrauchbaren Bettenhadern aus den lombardisch-venetianischen Stationen vom 1. Juli 1864 bis Ende Juni respective Dezember 1865, stattfinden.

Die Behandlung wird unter Vorbehalt der höhern Genehmigung mündlich abgehalten, doch werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor Beginn der mündlichen Behandlung einlangen müssen.

Das zu erlegende Badium besteht aus 200 fl., welches dem Richtersteller nach beendeter Behandlung wieder rückgestellt, vom Bestbieter aber bis zur hohen Entscheidung rückgehalten werden wird.

Der schriftliche Offert hat ausdrücklich anzufügen, in welcher Station er die Hadern übernehmen will.

Wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die nähern Vizitationsbedingungen in der obigen Amtskanzlei zur Einsicht ausliegen.

Von der k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung zu Laibach am 8. August 1864.

(305)

Nr. 4709.

Kundmachung.

Laut der am 1. August 1864 von den hiesigen Bäckern überreichten Brodtarifen backen folgende Bäcker das Brod am billigsten aus:

1. Bartholomä Blaz.
2. Josef Kozlevcar.
3. Stefan Šusek.

Magistrat Laibach am 11. August 1864.

Nr. 185.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

16.
August.

(1577) Nr. 3929 merc.

Firma-Protokollirung.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird bekannt gemacht, daß am 6. August 1864 die Firma

Alexander Strzelba

für eine gemischte Waarenhandlung in Laibach, Firmainhaber Alexander Strzelba, im Register für die Einzelnfirmen eingetragen worden sei.

R. k. Landes- als Handelsgericht Laibach am 6. August 1864.

(1566—2) Nr. 1414.

Kuratorsbestellung.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß es den über die Klage des Georg Stampfel von Arad, durch Herrn Dr. Benedikter, wider Josef Sigmund aus Ebenthal, erfolgten wechselgerichtlichen Zahlungsauftrag, vom 8. März 1864, Z. 420, ob 92 fl. c. s. c., dem für den Letztern, ob dessen unbekanntem Aufenthalt, unter Einem bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina von Neustadt, zugestimmt habe, an welchen alle ferneren einschlägigen Erledigungen ergehen werden.

Hievon wird Josef Sigmund zur Wahrung seiner Rechte hiemit verständigt.

Neustadt am 2. August 1864.

(1567—2) Nr. 1413.

Kuratorsbestellung.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß der in der Rechtsache des Andreas Stampfl von Weissenstein, durch Herrn Dr. Benedikter, wider den unbekannt wo befindlichen Josef Sigmund von Ebenthal ersoffene wechselgerichtliche Zahlungsauftrag vom 31. Mai 1864, Z. 1033, dem Letztern zu Händen des Curators ad actum Herrn Dr. Rosina in Neustadt zugestellt worden sei.

Wovon Josef Sigmund wegen allfälliger eigener Wahrung seiner Rechte verständigt wird.

Neustadt am 2. August 1864.

(1554—1) Nr. 1284.

Exekutive

Realitätenversteigerung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Johann Petzke von Treffen, gegen Johann

Eupanz von Rappelgeschieß wegen, aus dem Vergleiche vom 29. Jänner 1859, Z. 236, schuldiger 4535 fl. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Urb.-Nr. 42 vorkommenden Realität in Rappelgeschieß, und des im nemlichen Grundbuche sub Rktf.-Nr. 7216 vorkommenden Weingartens in Ternitsch, beide Realitäten im gerichtlichen erhobenen Schätzungswerte von 4535 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

26. August,
27. September und
28. Oktober 1864.

jedemal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 21. Juli 1864.

(1563—1) Nr. 3147.

Relizitation

der im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Conf.-Nr. 370 und 395 vorkommenden Weingärten.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Josef Meierle von Eilsfeld, gegen Johann Brunckole von Skril wegen nicht zugehaltener Vizitationsbedingungen die Relizitation der vom Letztern laut Vizitationsprotokolls vom 24. Oktober 1860, Z. 4236, um den Meistbot pr. 552 fl. erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Conf.-Nr. 370 und 395 vorkommenden Weingärten gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den

2. September l. J.,

Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität um den vorigen Ersterbungspreis ausgerufen, aber bei Nichterzielung auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 1. Juli 1864.

(1569—1) Nr. 9527.

Relizitation

der, im Grundbuche Sonegg sub Urb.-Nr. 74, Rktf.-Nr. 70, Einlage-Nr. 73 vorkommenden Ganzhube.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß

über Ansuchen des Anton Vouk, Johann Kratizh und Gregor Sonet die Relizitation der vom Johann Armar im Vizitationswege um 2900 fl. erstandenen, früher dem Josef Laurizh von Brunnendorf gehörigen, im Grundbuche Sonegg sub Urb.-Nr. 74, Rktf.-Nr. 70, Einlage-Nr. 73, vorkommenden Ganzhube bewilliget, und um deren Vornahme der Tag auf den

27. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, wozu die Kaufslustigen vorgeladen werden.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach den 28. Juni 1864.

(1572—1) Nr. 11366.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindliche Maria Kopazh, resp. ihre gleichfalls unbekannt wo befindlichen Erben.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Johann Kopazh von Medro, gegen die unbekannt wo befindliche Maria Kopazh, resp. ihre gleichfalls unbekannt wo befindlichen Erben zu Händen eines Kurators ad actum, am 29. Juli 1864, Z. 11366, die Klage pcto. Verfabri- und Erlöschenerklärung eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren der Tag auf den

8. November l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde.

Die Beklagten resp. deren unbekannt Erben werden mit dem in Kenntniß gesetzt, daß ihnen der hiesige Advokat Herr Dr. Kranizh als Curator ad actum aufgestellt wurde, welchem sie daher alle ihre Rechtsbehelfe einzusenden, oder längstens bis zur Tagsatzung einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte namhaft zu machen haben, widrigens mit dem schon aufgestellten Curator verhandelt würde, und dieselben sich selbst die Folgen ihres Ausbleibens zuschreiben hätten.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 31. Juli 1864.

(1576—1) Nr. 1372.

Reaffumirung exekutiver Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Idria, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die in der Exekutionsache des Ignaz Zhadisch von Srednawas, Bezirk Laibach, gegen Herrn Josef Weigler von Idria pcto. aus dem Vergleiche ddo. 6. März 1861, Z. 627, schuldiger 600 fl. c. s. c., mit Bescheide vom 6. Juni 1863, Z. 1285, bewilligte, und mit Bescheide vom 15. November 1863, Z. 2803 fixirte Feilbietung der, dem

Hrn. Josef Weigler gehörigen Realitäten Haus-Nr. 136 und 137 in Idria, Urb.-Nr. 136 und 137 des Grundbuchs der Stadt Idria und der demselben gehörigen Fahrnisse reasumirt und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den

19. September,

18. Oktober und

8. November 1864,

jedemal Früh 9 Uhr, in loco der Realitäten unter dem vorigen Bescheidanhange angeordnet worden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vizitationsbedingungen können während der Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Idria, als Gericht, am 23. Juni 1864.

(1578—1) Nr. 3330.

Dritte

exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hr. Alois Perenz von Planina, gegen Simon Emerdn von Batsch wegen schuldiger 250 fl. 70 1/2 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weltsberg sub Urb.-Nr. 500 1/2 vorkommenden 1/2 Hube im gerichtlichen erhobenen Schätzungswerte von 1935 fl. 80 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die dritte Feilbietungstagsatzung auf den

27. August 1864,

Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Amtssokale mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 15. Juli 1864.

(1579—1) Nr. 3983.

Zweite

exekutive Feilbietung.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 23. Mai 1864, Z. 2458, wird hiemit kund gemacht, daß bei dem Umstande, als zu der ersten, auf den

6. August 1864

angeordneten Feilbietung der, dem Jakob Juwanzhizh von Zirk, Bezirk Treffen, gehörigen Forderung kein Kaufslustiger erschienen ist, zu der zweiten, auf den

7. September l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hieramts angeordneten Feilbietung geschritten wird.

R. k. Bezirksamt Laibach, als Gericht, am 6. August 1864.